



Wegemanagement

für Wanderwege
in Sachsen



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Zuständigkeiten und Aufgabenteilung	6
2.1 Bewirtschaftung von Wanderwegen	7
2.1.1 Eigentümer	8
2.1.2 Kommune	8
2.1.3 Landkreis/kreisfreie Städte	10
2.2 Vermarktung von Wanderwegen	12
2.3 Multiplikatoren / Netzwerkpartner	12
3 Markierungsleitlinien für die Praxis	14
3.1 Wegeformate	15
3.2 Wegekassen	16
3.3 Empfehlungen zur Wegekenzeichnung in Sachsen	18
3.3.1 Wegemarken / Markierungszeichen	20
3.3.2 Wegweiser	28
3.3.3 Standortschilder	34
3.3.4 Übersichtstafeln / Orientierungstafeln / Lehrtafeln	35
3.3.5 Kennzeichnung von Umleitungen und Wegesperrungen	37
4 Allgemeine rechtliche Fragen für Wanderwege	38
4.1 Was versteht man unter einem Wanderweg?	39
4.2 Grundsätzliches zum Wegerecht	39
4.3 Verkehrssicherungspflicht	40
4.4 Wegerecht	40
4.5 Versicherung	42
4.6 Fazit	42
Anhang / Musterverträge	44
Impressum	47



1

Einleitung

Das Wandern gehört zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten der Deutschen und trägt zur touristischen Wertschöpfung in den Destinationen bei. Dabei wirken sich auch Trends und Zeitgeist auf die Erwartungshaltung der Wanderer aus. Individualität und persönliche Präferenzen spielen dabei eine zunehmende Rolle. Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Klimaneutralität sind zu Wertevorstellungen geworden, welche auch beim Wandern zum Tragen kommen. Um diesen steigenden Ansprüchen der Wanderer an Individualität und Qualität Rechnung zu tragen, müssen die entsprechenden Erwartungen an die lokale/regionale Wanderwegeinfrastruktur erfüllt werden. Qualität geht vor Quantität – dies ist das Credo, welches sich nicht nur im Tourismus allgemein feststellen lässt, sondern besonders beim Wandern in den Fokus rückt.

Im Freistaat Sachsen unterstützt ein etabliertes Partnernetzwerk den Wandertourismus und die Akteure, die mit ihrem Engagement das Wandern zum Erlebnis machen. Dabei wurden in den vergangenen 20 Jahren verschiedene Broschüren und Flyer mit Hilfestellungen und Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Wanderwegen erarbeitet und zur Verfügung gestellt (u.a. Broschüre „Quo Vadis“ des LTV, „Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“ des SLK). Darauf aufbauend und unter Berücksichtigung der „Fachplanung touristische Wanderwege im Freistaat Sachsen“ wurden diese Handlungsempfehlungen überarbeitet und aktualisiert.

Ziel des vorliegenden „Praxisleitfadens zum Wegemanagement für Wanderwege in Sachsen“ ist, den beteiligten Akteuren im Bereich Wandern eine Hilfestellung für ihre Arbeit in Theorie und Praxis an die Hand zu geben sowie für den hohen gesellschaftlichen Wert einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wanderwegeinfrastruktur in Sachsen zu sensibilisieren. Der Praxisleitfaden ist somit der Nachfolger der „Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“.

Landkreis
Kommune

Vereine/Verbände

Projekt

Eigentümer

Vermarktung

2

Zuständigkeiten &
Aufgabenteilung

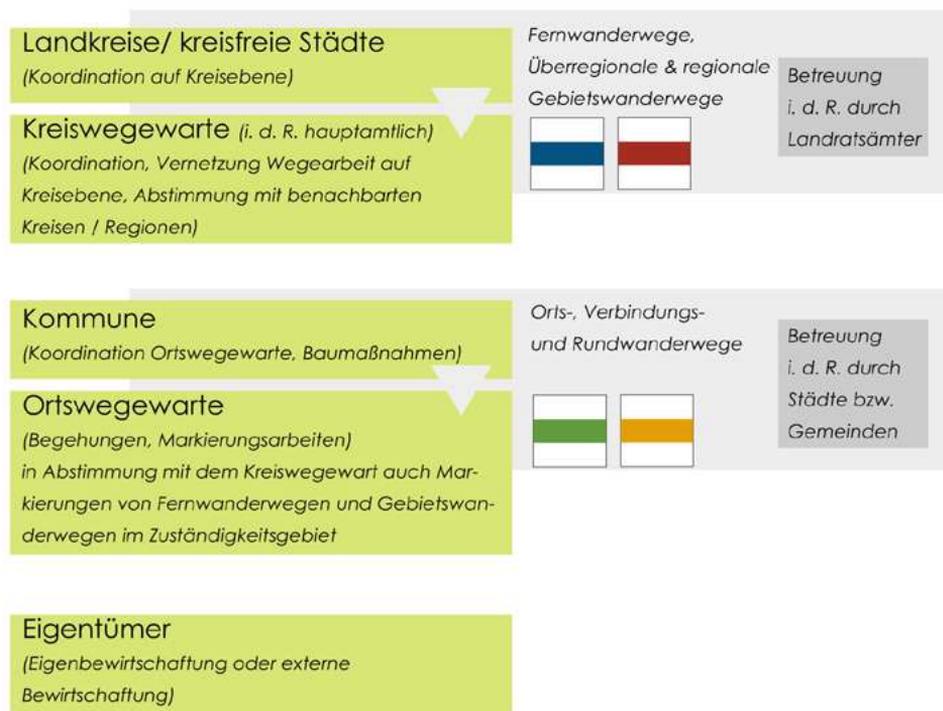
Um einen Wanderweg nachhaltig zu bewirtschaften und letztlich erfolgreich am Markt zu positionieren, ist die Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Akteure eine grundlegende Voraussetzung. Jeder Partner ist mit seinem Aufgabenbereich dabei ein wichtiges Rädchen im Wandertourismus.

Nachfolgend werden die verschiedenen Akteure im Partnernetzwerk dargestellt.

2.1 Bewirtschaftung von Wanderwegen

Bei der Einrichtung von Wanderwegen (wie auch bei Lehrpfaden) ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte Betreuung bzw. Instandhaltung gewährleistet ist.

Bewirtschaftung von Wanderwegen



2.1.1 Eigentümer

Grundsätzlich sind die Eigentümer für die Bewirtschaftung des Wanderweges auf ihren Grundstücken verantwortlich. Durch Widmung des Weges oder durch Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Kommune werden die Bewirtschaftung sowie die Verkehrssicherungspflicht geregelt (siehe Kapitel 4 Rechtliche Fragen)

2.1.2 Kommune

In vielen Wander- und Heimatvereinen wirken ehrenamtliche Wegewarte, die die Aufgaben des Ortswegewartes übernehmen. In der Regel ist die Kommune für das Wanderwegenetz in ihrem Territorium verantwortlich. Für die Unterhaltung können Ortswegewarte, ggf. auch über Vereine, für Kontrolltätigkeiten und evt. kleinere Reparaturen eingesetzt werden. Häufig gibt es eine Aufgabenteilung, so dass z. B. Bauhöfe für größere Arbeiten verantwortlich sind.

Entsprechende Förderrichtlinien für die Ehrenamtsarbeit (unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit) sollten von der Kommune in Anspruch genommen werden.

Es hat sich in vielen Regionen bewährt, dass der Ortswegewart auch die Fernwanderwege und Gebietswanderwege in seinem Territorium markiert bzw. betreut. Oftmals verlaufen sogar Ortswanderwege und z. B. Fernwanderwege auf derselben Trasse.

Zu den Aufgaben des Ortswegewartes zählen neben der regelmäßigen Begehung/Sichtung des Wanderweges im Gemeindegebiet (Minimum zweimal im Jahr, Frühjahr, Herbst) die Anbringung bzw. die Erneuerung von Farbmarkierungen bzw. Wegemarken an Markierungsträgern (z. B.: Baumstämme, Pfosten, Pfähle etc.). Ebenfalls werden Wegweiser an vorhandenen Trägern angebracht/ausgetauscht.

Die Kommune (z. B. Bauhof) bzw. der Eigentümer tragen die Verantwortung für Reparaturen am Wanderweg. Auch Grünschnitt bei naturbelassenen Wegen oder beim Herstellen des nötigen Lichtraumprofils bei Gehölzen sind Aufgabe der Kommune. Bzgl. der Herstellung von Wegweisern werden eigene Kapazitäten genutzt oder externe Partner eingebunden. Insbesondere bei Reparaturarbeiten am Wanderweg oder zu Materialbestellungen bei z. B. Wegweisern empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Kreiswegewart.

Anforderungen an einen Ortswegewart (Empfehlung)

- Interesse am Wandern sowie Achtung und Verständnis für die Natur/Umwelt und für die touristische Wegenutzung
- handwerkliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung des Reparaturaufwandes von Wegelementen und zur Verrichtung kleinerer Reparaturen
- Orientierungssinn, Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation topografischer Karten
- eigenverantwortliches Handeln und Kommunikationsfähigkeiten (auch digital) bei Abstimmungen mit Dritten (Kommunen, Sachsenforst, Vereine etc.)
- durchschnittliche Verfügbarkeit von monatlich ca. 5-20 Stunden (Erfahrungswerte, abweichend)
- Offenheit für digitale Hilfsmittel (wünschenswert)

Aufgabenbereich des Ortswegewartes (Auswahl)

- regelmäßige, bedarfsweise Begehung der betreuten Routen
- Mängelaufnahme mit Erfassungsbögen oder ggfs. technischen Lösungen wie Apps
- Mängelbeseitigung sofern möglich und Weiterleitung der Infos an die zuständige Stelle (z.B.: Kommune, Forst, Kreiswegewart)
- Prüfung zur Begehrbarkeit des Weges nach Starkwetterereignissen (Starkregen, Sturm, Schneebruch etc.) und Meldung an die zuständige Stelle
- inhaltliche Mitarbeit bei der Entwicklung und Unterhaltung der Wegeinfrastruktur

Unterstützung durch die zuständige Stelle (Kommune, Kreiswegewart) kann erfolgen durch:

- Bereitstellung einer Übersichtskarte mit dem Verlauf der markierten Wanderwege, Kartenausschnitte der Wegabschnitte und Ersterfassungsbogen
- Einführungsgespräch/jährlicher Erfahrungsaustausch
- Ggfs. Unterstützung bei der Ersterfassung der Wanderrouten
- Bereitstellung von Computer- und Druckertechnik sowie Kartensoftware (wünschenswert)
- Klemmbrett, Farbstifte, Digitalkamera, Markierungsmaterial (Farbe, Schablone, Pinsel)
- Material zur Erstellung und Reparatur der Wegelemente
- Aufwandsentschädigung der Wegewart entsprechend des Arbeitsumfanges

2.1.3 Landkreise / kreisfreie Städte

Für Fern- und überregionale Wanderwege bietet es sich an, dass diese die Kommunen gemeinsam mit überregionalen Instanzen wie den Landkreisen bewirtschaften. In der praktischen Arbeit werden diese Aufgaben auch an externe Dienstleister übertragen. In der Praxis zeigt sich, dass die Markierungsarbeiten zu Fernwanderwegen und Gebietswanderwegen i. d. R. von den Ortswegewarten „miterledigt“ bzw. mit Unterstützung des Kreiswegewartes, von Vereinen oder externen Partnern vorgenommen werden.

Von den Landkreisen / kreisfreien Städten werden i. d. R. hauptamtliche Kreiswegewarte eingesetzt, welche in der Verwaltung oder im Auftrag bei externen Partnern tätig sind. Die Kreiswegewarte stehen in einem engen Kontakt zu den Kommunen und koordinieren das zentrale Wegemanagement. Dazu gehören Abstimmungen mit Kommunen zu gemeindeübergreifenden Baumaßnahmen, Leitsystemen zur Beschilderung und Information zu regionalen Wanderwegen bzw. Fernwanderwegen sowie zu weiteren Belangen. Als Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Wegewarte im Kreisgebiet unterstützt der Kreiswegewart bei der Lösung von Interessenskonflikten, organisiert Netzwerktreffen für Erfahrungsaustausch und Abstimmungen mit weiteren Fachpartnern (z.B.: Sachsenforst, DMO) und steht im fachlichen Austausch mit den Wegewarten angrenzender Landkreise / Kommunen. Auch zentrale Materialbeschaffungen haben sich auf Kreisebene bewährt.

Anforderungen an Kreiswegewart (Empfehlung)

- Fähigkeit zur Koordination und fachlichen Betreuung der ehrenamtlichen Ortswegewarte
- Erfahrung in Computerarbeit und in der Verwaltung digitaler Daten
- Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation topografischer Karten
- Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation der „Qualitätskriterien Wanderbares Deutschland“ (von Vorteil)
- handwerkliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung des Reparaturaufwandes von Wegelementen und zur Verrichtung kleinerer Reparaturen
- rechtliche Grundkenntnisse
- Kenntnisse in der Ausschreibungs- und Vergabepaxis von Vorteil

- Beratung zur Angebotsqualität des (touristischen) Wegenetzes eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt in Abstimmung mit Partnern
- Überregionale Abstimmung der Routenverläufe mit Verantwortlichen z.B. Wegewarte der Nachbarkreise, kartografischen Verlagen, Touristikern usw.
- Ausgabe der Übersichts- und Abschnittskarten (inkl. Mängelliste) und Erfassungsbögen an die Ortswegewarte
- Mithilfe / Beratung bei der Koordinierung der Arbeit der Ortswegewarte, insbesondere der Erfassung des Wegenetzes und der jährlichen Kontrollbegehungen sowie der notwendigen Reparaturmaßnahmen
- Vernetzung der Ortswegewarte mit relevanten Partnern
- Verwaltung und Aktualisierung des Wegedatenbestandes sowie der Wegewartkontaktlisten, die jährlich den Ortswegewarten zur Verfügung gestellt werden
- Koordinierung und Unterstützung der Kommunen bei der Anbahnung von Gestattungsverträgen mit Grundeigentümern und Waldbesitzern, Abstimmung mit Forstbehörden
- Optimierung der Wegeführung
- Unterstützung bei Beschwerdemanagement und Kommunikationsaufgaben der regionalen Touristiker

Unabhängig davon, welches Bewirtschaftungsmodell verfolgt wird, sind regelmäßige Abstimmungen zwischen den Partnern sowie die intensive Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Kommunen / Landkreis Grundvoraussetzung für eine hohe Qualität in der Wegebewirtschaftung.



2.2 Vermarktung von Wanderwegen

Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Tourismusverbände / DMO / Landurlaub Sachsen / Wandervereine	Kommunen / Landkreise / kreisfreie Städte
nationales und internationales Marketing	Koordination Produktentwicklung DMO Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Aktionen	Öffentlichkeitsarbeit, lokales Marketing, Touristinformationen

Die Vermarktung der sächsischen Wanderwege erfolgt auf kommunaler, regionaler sowie nationaler bzw. internationaler Ebene. Mit dem Ziel, touristische Wertschöpfung in den sächsischen Regionen zu fördern, verfügt Sachsen über ein breites Partnernetzwerk für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. Auch externe Dienstleister unterstützen die Aktivitäten zur weiteren Bekanntmachung der Wanderwege und Angebote.

2.3 Multiplikatoren / Netzwerkpartner

Fachministerien / Fachbehörden
Tourismuspolitik, Förderstrategien etc.

Partner des Koordinierungskreises Wandertourismus in Sachsen und der Steuerungsgruppe
(z.B. LAG Wandern mit Mitgliedern, SLK, LTV, Sachsenforst, Landessportbund Sachsen mit SWBV, CSB, EEB etc.)

Zur Unterstützung der lokalen und regionalen Aktivitäten zum Wegemanagement, zur Weiterbildung von Wegewartenden und Touristiker sowie zum Marketing von Wanderwegen fungiert ein breites Netzwerk an Fachpartnern und Multiplikatoren. Sie bilden das Bindeglied zwischen den kommunalen und regionalen Aktivitäten, vernetzen die Akteure aus den sächsischen Regionen und leisten in den jeweiligen Aufgabenbereichen Lobbyarbeit für den Wandertourismus in Sachsen.



Wandern Sie mit ...

**... Infos unter www.saechsischer-wandertag.de
und facebook.com/SaechsischerWandertag**

Wandertag





3

Markierungsleitlinien für die Praxis

Eine eindeutige und lückenlose Markierung ist bei allen Arten von Wanderwegen die Grundlage für deren Qualität. Damit verbunden ist die Möglichkeit einer gezielten Besucherlenkung, die gerade in den touristischen Zentren immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die konsequente Beachtung und Anwendung der Grundsätze für die Markierung, die nachfolgend aufgeführt werden, sind sehr wichtig für eine qualitätsgerechte Wanderwegeinfrastruktur in Sachsen.

3.1 Wegeformate

Wanderwege verlaufen auf verschiedenen Wegeformaten. Je nach der Ausrichtung des Weges auf verschiedene Nutzergruppen (Wanderer, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird das entsprechende Wegeformat bevorzugt. Im Wesentlichen lassen sich drei Wegeformate klassifizieren, welche als Wanderwege ihre Nutzung erfahren.

Naturnahe Wanderwege sind naturbelassene, landschaftstypische Wege, welche sich im Offenland meist durch eine Grasnarbe auszeichnen. Im Forst sind dies Waldböden. Naturbelassene Wege sind bei Wanderern sehr beliebt. Die weichen, federnden Böden schonen den Bewegungsapparat beim Wandern und stellen einen engen Bezug zur Natur dar (z. B.: beim Barfußwandern).



Wanderweg naturnah

Befestigte Wege mit Feinabdeckung haben eine wassergebundene Decke und eine Oberfläche aus Feinmaterial. Sandgeschlämmte Schotterdecken werden vielerorts auch zum Zwecke einer multifunktionalen Nutzung eingerichtet.



mit Feinabdeckung

Wege mit Verbunddecken sind asphaltiert, betoniert oder gepflastert. Überwiegend sind diese multifunktionalen Wege in Ortschaften angelegt. Sind Bankette naturbelassen (z. B.: bei landwirtschaftlich genutzten Wegen) bieten sie dem Wanderer eine Alternative.



mit Verbunddecke

Strebt eine Region die Optimierung eines Wanderweges zur Verbesserung der Qualität an, ist die Geeignetheit o. g. Wegeformate zu prüfen. So empfiehlt sich ggfs. eine Umverlegung ausgewählter Streckenabschnitte mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung des gesamten Wanderweges (z. B.: durch Erhöhung des Anteils naturbelassener Wegeabschnitte, Minimierung Verbunddecke).



Optimierung des Routenverlaufs durch das Ersetzen problematischer Wegeabschnitte

3.2 Wegeklassen

Wanderwege werden in verschiedene Wegeklassen eingeordnet. Dabei werden die Länge des Wanderweges und seine territoriale Einordnung berücksichtigt.

Folgende Wegeklassen werden in Sachsen unterschieden:

<p>01 Fernwanderwege</p> <p>01 a Europäische Fernwanderwege</p>	<p>Europäische Fernwanderwege verlaufen durch mehrere Nationalstaaten in Europa. <i>Beispiel: Der E3 führt durch mehrere europäische Staaten auf einer Länge von ca. 8.800 km. Er verläuft u.a. durch Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Tschechien und Polen bis in die Türkei.</i></p>	<p>E3</p>
<p>01 b Nationale Fern- & Hauptwanderwege</p>	<p>Nationale Fernwanderwege verlaufen innerhalb einer Nation (in Deutschland durch mehrere Bundesländer). <i>Beispiele: Görlitz–Greiz, Zittau–Wernigerode, Wanderweg der Deutschen Einheit</i></p>	

Die Markierung der europäischen Fernwanderwege erfolgt mit blauer Farbe mit teilweiser Zusatzbeschriftung „E3“ bzw. „E10“. Der Europäische Fernwanderweg Eisenach – Budapest hat eine rote „EB“- Signatur und zwischen Plauen und Rechenberg-Bienenmühle auch eine rote Wegmarkierung. Der Wanderweg der deutschen Einheit (WDE) hat keine eigene Farbmarkierung, sondern wird durch eine Wegebezeichnung in Form von weißen Laufschildern markiert.

02
Überregionale & Regionale Gebietswanderwege

Diese Wanderwege verlaufen zwischen oder innerhalb von Regionen bzw. Naturräumen (z.B.: Erzgebirge, Vogtland) eines Bundeslandes

Beispiele: Talweg der Zwickauer Mulde, Zschopautalweg, Lausitzer Schlange



03
Orts-, Verbindungs-, Rundwanderwege

Diese örtlichen Wanderwege verlaufen innerhalb einer Kommune oder zwischen mehreren Kommunen.

Beispiele: Försterweg, Auenwanderweg (grün steht hier in der Rangfolge vor gelb)
Rundwanderwege führen zum Ausgangspunkt zurück





Der Punkt als Markierungsform bildet die Ausnahme und wird nur in Gebieten mit einem sehr dichten Wanderwegenetz verwendet, und zwar als Unterscheidungsmerkmal von gleichrangigen Wegen (vorwiegend für Rundwege zu verwenden).

04
Lehrpfade

Lehrpfade dienen der Vermittlung von Wissen (i. d. R. zu naturwissenschaftlichen Themen). Regelungen zum Radfahren und Reiten in Bezug zur Nutzung von Lehrpfaden sind im Sächs. Naturschutzgesetz §28(2) und im Sächs. Waldgesetz §11(1) festgesetzt

Beispiel: Presseler Naturlehrpfad (Nordsachsen)



Themenwanderwege und Pilgerwege

Themen- und Pilgerwege werden gesondert betrachtet. Diese Wege können z.B. je nach Länge und inhaltlicher Ausrichtung sowohl auf verschiedenen Wanderwegen wie auch auf verschiedenen Wegeklassen (Fernwanderwege, Ortswanderwege etc.) verlaufen.

Themenwanderwege verlaufen i.d. Regel auf bestehenden Wanderwegen und vermitteln Wissen zu einem definierten Thema (z.B.: zu historischen Ereignissen). Themenwanderwege werden ergänzend zur klassischen Markierung (Strich oder Punkt) mit Zusatzzeichen versehen. Beispiele: Malerweg in der Sächsischen Schweiz, Sächsischer Weinwanderweg im Elbland



Pilgerwege sind Wege, welche von Pilgern genutzt werden. Sie werden auch als spirituelle Wege bezeichnet und haben einen religiösen Bezug. Sie verlaufen i.d.R. auf Wanderwegen und werden zusätzlich zur klassischen Markierung (Strich oder Punkt) mit Zusatzzeichen versehen. Beispiele: Jakobsweg, Lutherweg, Via Porphyria



3.3 Empfehlungen zur Wegekennzeichnung in Sachsen

Ein Wegeleitsystem ist das wesentliche Aushängeschild eines Wanderweges. Von der Funktionalität des Systems hängt die Qualität der Wanderung maßgeblich ab. Wird ein ortsunkundiger Wanderer aufgrund mangelnder Markierung in Unsicherheit über den Wegverlauf gelassen, sind die Eindrücke, die er von der Region erhält, von der Suche nach Orientierungspunkten geprägt. Somit fungiert eine gute Wegekennzeichnung auch als imageprägender Faktor einer Tourismusregion.

Ein Arbeitsschwerpunkt eines Wegewartes (siehe Seite 8 ff) beinhaltet die Wegekennzeichnung. Die Kennzeichnung und das Wander- bzw. Wegeleitsystem definieren den eigentlichen Wanderweg und verleihen diesem eine eigene Identität. Die Wanderwegeskennzeichnung bzw. das Wanderleitsystem ist somit als touristisches Aushängeschild eines Wanderweges zu betrachten, denn von der Funktionalität der Kennzeichnung hängt die Qualität einer ungeführten Wanderung auch in Zeiten digitaler Hilfsmittel wesentlich ab.

Grundsätzlich sollte ein Wanderleitsystem folgende Anforderungen erfüllen:

- 1 Verständlichkeit, Lückenlosigkeit, visuelle Erkennbarkeit und Eindeutigkeit
- 2 Einheitlichkeit der Darstellung von Wegweisern und Wegemarken
- 3 Nutzung witterungsbeständiger Materialien
- 4 Reale Darstellung der Wanderwege in analogen und digitalen Wanderkarten und Werbemedien
- 5 Anforderungen in Bezug auf die Größe und Erfassbarkeit der Wegweisungen
 - Die Informationen sollen durch Schriftgröße und Gestaltung verständlich und eindeutig erkennbar sein.
 - Alle wesentlichen Informationen zu einem Standort bzw. Ziel sollen gut sichtbar und möglichst an einer exponierten Stelle dargestellt werden.

Die nachfolgenden Kennzeichnungsformen wurden auf der Grundlage der sächsischen Broschüren „Touristische Wege in Sachsen“ (SMWA), „Quo vadis?“ (LTV), „Handlungsempfehlungen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“ (SLK) und unter Mitwirkung von sächsischen Wegeverantwortlichen erstellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass regionale Unterschiede in der Art der Beschriftung oder in der Anwendung von Farbabstufungen bestehen. Unter Beachtung der begrenzt verfügbaren Finanzmittel und der Bewirtschaftung im Ehrenamt, liegt der Fokus in erster Linie auf eine schlüssige und inhaltlich zuverlässige Wegweisung mit konkreten Ziel- und Entfernungsangaben. Aufbauend auf Erfahrungswerte im Staatswald und darüber hinaus, werden Empfehlungen auch im ILO-Leitfaden des Staatsbetriebes Sachsenforst gegeben. Bei der Entwicklung eines Wanderweges als touristisches Produkt ist die regionale Konsensbildung und Abstimmung mit allen relevanten Fachpartnern erforderlich.

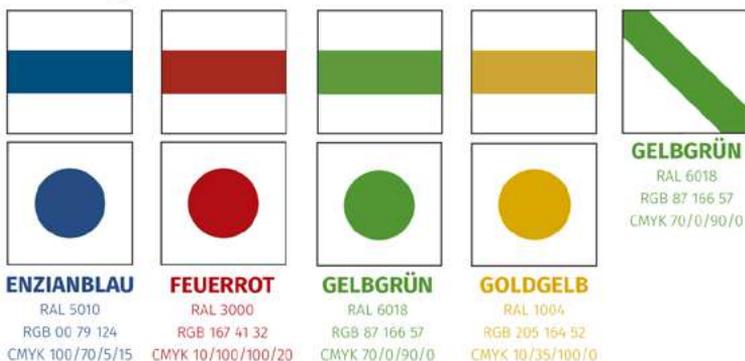
3.3.1 Wegemarken / Markierungszeichen

👉 Wegemarken / Markierungszeichen

Eine eindeutige und lückenlose Markierung und Beschilderung stellt bei allen Arten von Wanderwegen die grundlegende Basis für einen attraktiven Wanderweg dar. Die Wegemarkierung übernimmt dabei die Funktion der Besucherlenkung und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Naturschutz.

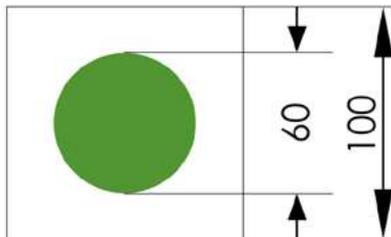
Wegemarken bzw. Markierungszeichen dienen der Wegweisung und Markierung von Wanderwegen. Sie werden an diversen Trägern wie Bäumen, Pfählen, Wegweisern etc. zur besseren Orientierung angebracht.

Wegemarken bestehen grundsätzlich aus einem **weißen Grundquadrat** (RAL 9010) mit einer **Seitenlänge von 100 mm**. In der Mitte befindet sich das **farbige Symbol** des Wanderweges. Je nach Wegeklasse werden die Symbole in den Farben blau, rot, grün oder gelb als horizontaler Strich oder Punkt dargestellt.



Bezug: farbenthema.de

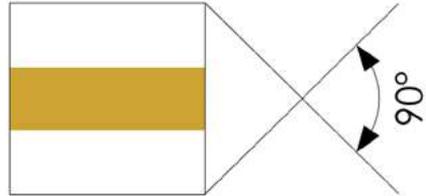
Der horizontale Strich hat eine Höhe von 33 mm. Der Punkt hat einen Durchmesser von 60 mm.



Lehrpfade werden ebenfalls mit einem **weißen Grundquadrat** (RAL 9010) mit einer **Seitenlänge von 100mm** dargestellt. Ein 30mm breiter grüner Diagonalstrich (RAL 6018) von oben links nach unten rechts folgend weist auf den Lehrpfad hin.



Bei Richtungsänderungen und Kreuzungen kann zusätzlich zu den Wegemarken ein Richtungspfeil als weißes Dreieck (RAL 9010) ergänzt werden (**Richtungsmarke**).



Die Wegemarken können mit Zusatzinformationen wie z. B.: zu Fernwanderwegen, Qualitätswanderwegen, Pilger- oder Themenwegen bzw. mit Richtungspfeil ergänzt werden.



Wegemarken mit Richtungspfeil bzw. Zusatzbeschriftung

Wenn keine Möglichkeiten einer Markierung gegeben sind, können z. B. in Offenlandbereichen mit großen Sichtentfernungen an geeigneten Standorten **Rufzeichen** angebracht werden. Das weiße Grundquadrat hat eine Größe von 500x500 mm (auch üblich: 300x300 mm) und wird in einer exponierten Höhe zur besseren Erkennbarkeit angebracht (z. B. beim Austritt aus einem Waldgebiet, wenn beispielsweise aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einer großen Fläche keine Wegweiserpfosten aufgestellt werden können)



Rufzeichen zum Überbrücken größerer Distanzen aufgrund fehlender Markierungsoptionen

👉 **Piktogramme und Grafiken mit Zusatzinformationen**

Piktogramme sind kleine grafische Darstellungen, die ergänzend zu den Markierungen (Strich, Punkt) Zusatzinformationen bieten (z. B.: Haltestelle ÖPNV, Schutzhütte, Parkplatz, Infopunkt, WC). Die Piktogramme können auf Wegweiser, Infotafeln sowie an Pfählen oder Bäume ergänzend zur Wegemarkierung angebracht werden.

Im ILO-Leitfaden des Staatsbetriebes Sachsenforst sind Piktogramme (S. 53 ff.) dargestellt. (www.sbs.sachsen.de)



Auszug Piktogramme ILO-Leitfaden (Sachsenforst)

Grafiken mit Zusatzinformationen werden ergänzend zur bestehenden Markierung (Strich, Punkt) angewendet, um z. B.: auf ein touristisches Produkt, einen Themenweg oder Pilgerweg aufmerksam zu machen. Die Größe des Grundquadrates oder sonstigen Symbols orientiert sich an den Größenvorgaben der Markierungen.



Grafiken mit Zusatzinformationen

Zunehmend werden auch so genannte QR-Codes an Wegweisern oder Infotafeln angebracht. Mit digitalen Endgeräten können die QR-Codes gescannt werden. Auf diese Weise erhält der Nutzer weitere Informationen zum Wanderweg, zu Angeboten und Webseiten. Auch Audio- und Videobotschaften lassen sich auf diese Weise übermitteln (z. B.: bei Themen- und Pilgerwegen). Die Größe der QR-Codes orientiert sich an den Größenvorgaben der Markierungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Links, auf denen die QR-Codes verweisen, immer aktuell bleiben und funktionieren.



Anwendung von Grafiken zu QR-Codes, Pilgerwegen und Piktogrammen

☞ **Markierungen mit Wegemarken / Markierungszeichen**

Neben Wegweisern, Standortschildern und Infotafeln bilden die **Wegemarken** die Basis für eine lückenlose und eindeutige Markierung eines Wanderweges.

Bei der Anbringung einer neuen Markierung ist grundsätzlich die Erlaubnis des Eigentümers des entsprechenden Wegemarkenträgers (Baum, Mauer, Zaun, Fallrohre, Straßenschildern etc.) einzuholen, es sei denn, es bestehen entsprechende vertragliche Vereinbarungen.



Die Markierung muss für den Wanderer in **Laufrichtung** gut sichtbar sein. Die Wegemarken sind in beiden Laufrichtungen möglichst gleichmäßig zu setzen.

Die Wegemarken sollten in **Sichthöhe des Wanderers** von beiden Laufrichtungen im Winkel von ca. 45 bis 90 Grad zum Weg gut erkennbar sein. Dies bedeutet, dass im Regelfall zwei Wegemarken an einem Wegemarkenträger anzubringen sind.

Sofern die Strecke zwischen zwei Wegemarken mehr als 250 m beträgt, sollten spätestens nach jeweils ca. 250 m Wegemarken, **so genannte Beruhigungszeichen**, angebracht werden. Der Wegewart sollte einschätzen, ob und wann die Notwendigkeit für ein Beruhigungszeichen besteht.



beidseitige Markierung im Winkel von 45 Grad sowie 90 Grad

An Wegkreuzungen muss darauf geachtet werden, dass der weitere Verlauf des Wanderweges eindeutig nach allen Seiten erkennbar ist. So ist die Wegemarke für den weiteren Verlauf nach der Kreuzung sichtbar zu setzen. Circa 25-50 Meter **nach** Begehen des Anschlussweges sollte eine Wegemarke zur Bestätigung der Richtigkeit bei der Entscheidung des Anschlussweges jeweils in beiden Laufrichtungen gesetzt werden.



Kontrollen hinsichtlich der Vollständigkeit und des Zustandes der Wegemarken sollten mindesten zweimal im Jahr erfolgen.

☞ Praxishinweise für die Markierung bei Wegemarken

Malen und Sprühen

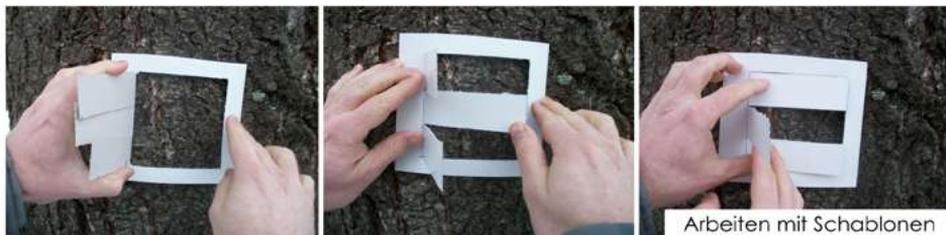
Beim Malen von Wegemarken haben sich unter anderem Acrylfarben oder Kunstharzlacke für Farbmarkierungen bewährt. Nach Möglichkeit sollten die umweltschonenderen Acrylfarben bevorzugt werden, ggfs. Kunstharzlacke mit dem Zertifikat „blauer Engel“.



Beispiele für Farbmarkierungen in Sachsen

Beim Auftragen der Farbmarkierung ist darauf zu achten, dass der Untergrund möglichst glatt ist (auf z.B. rauher Borke schlecht erkennbar) und sich die Markierung farblich gut vom Untergrund absetzt.

Es wird empfohlen eine Schablone zu verwenden. Die Schablone kann mit kleinen Nägeln vorsichtig am Baum / Holzpfehl fixiert werden. Zunächst wird die Grundform (Quadrat, Pfeil) mit weißer Farbe gemalt oder gesprüht. Nach erfolgter Trocknung werden die Strich- oder Punktmarkierungen aufgetragen. Markierungsarbeiten mit Farben sind je nach Angaben des Herstellers unter Beachtung der Witterung und Trocknungszeiten nur im Zeitraum Frühjahr bis Herbst durchzuführen.



Markierungen
← gemalt
gesprüht →



Die Markierungsträger sind vor dem Auftragen der Farbe oder beim Sprühen bestmöglich zu reinigen. Ein sauberer Untergrund ist Voraussetzung für eine gute Farbmarkierung. Raue Bäume sind mit einer Stahlbürste und Schaber zu reinigen und etwas zu glätten. Vorsicht ist bei Fichten geboten. Das lose Rindenmaterial ist aufgrund des einsetzenden Harzflusses sanft zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Baum nicht beschädigt wird. Verlaufene Farbe kann vorsichtig mit einer Stahlbürste entfernt werden.

Ungeeignet als Standorte für die Positionierung der Wegemarke sind unter anderem vom Forst zum Fällen markierte Bäume.

Kleben

Das Kleben von Wegemarken ist die zeiteffizienteste Lösung und wird überwiegend innerhalb von Ortschaften angewandt. Dabei werden in Sichthöhe die Markierungen z.B. an Metallpfosten von Straßenschildern, Straßenbeleuchtungen oder anderen geeigneten Trägern geklebt.



Wegemarken als Aufkleber

Die Aufkleber geben im Vergleich zu den gemalten oder gesprühten Farbmarkierungen eine exakte Darstellung der Wegemarke in Größe (Grundform, Strich- oder Punktstärke) sowie der aufgedruckten ergänzenden Informationen (z.B.: Bezeichnung von Fernwanderwegen) wieder. Die Aufkleber müssen UV-beständig sein, damit eine korrekte Darstellung der Farbgebung erfolgt. Durch Ausbleichen können sich insbesondere blaue und grüne Farbtöne verfälschen. Reißfestigkeit und Beständigkeit sind weitere wichtige Kriterien. Die Witterungsverhältnisse (trocken, nicht unter 10 Grad Celsius Außentemperatur) sind beim Anbringen zu beachten.

Auch auf Kunststoffträgern können Aufkleber entsprechend platziert werden. Erfolgt das Ankleben des Aufklebers auf den Träger manuell, wird ein vorsichtiges Ausstreichen von innen nach außen zur Vermeidung von Luftblasen empfohlen.



Aufkleber auf Kunststoffträger an Pfahl geklebt

Statische oder biegsame Aluminiumbleche eignen sich ebenfalls als Träger für Aufkleber. Diese Alubleche wie auch Kunststoffträger können am jeweiligen Objekt (z.B. Baum, Pfahl, Hütte) mit dauerelastischen, silikonfreien Baukleber geklebt werden. Eine Grundsäuberung ist analog wie beim Auftragen von Farben erforderlich. Kunststoffträger können übrigens auch digital mit der Wegemarke bedruckt werden. In diesem Fall entfällt das Auftragen des Aufklebers.

Nägeln oder Schrauben

Die Verwendung von Nägeln an Bäumen ist möglich, wird aber aufgrund der guten Alternativen nicht mehr empfohlen. Wird diese Methode dennoch genutzt, ist Folgendes zu beachten: Ob eine Wegemarke mit Nägel an Bäumen, Hütten oder Holzpfählen angebracht werden darf, ist mit dem Eigentümer abzustimmen. Wegemarken werden mit zwei **Aluminiumnägeln** pro Schild oben und unten am Baum (aufgrund Dehnungsrichtung der Rinde beim Wachstum) befestigt. Beim Entfernen der Wegemarke (z. B.: durch Ersatz einer gemalten oder geklebten Wegemarke) sind die Nägel vorsichtig aus der Baumrinde heraus zu ziehen. Es sind zum Schutze des Baumes nur Nägel oder Schrauben aus Aluminium zu verwenden.

An Holzpfosten können bedruckte oder beklebte Wegemarken aus Kunststoff oder Aluminium alternativ geschraubt werden. Schrauben aus rostfreien Edelstahl sind zu verwenden.



Aufkleber auf genagelten Kunststoffträger, bedruckte Wegemarke geschraubt, Alumarke

3.3.2 Wegweiser

Wegweiser gehören ergänzend zu den Wegemarken zur Grundausstattung eines jeden Wanderweges. Die Wegweiser enthalten über die Symbole der Wegemarken hinaus Informationen zu Nah- und Fernzielen mit Entfernungs- und ggfs. Zeitangaben. Die Aussagen auf den Wegweisern müssen **eindeutig** hinsichtlich der Ziel- und Entfernungsangaben sein. **Gut sichtbar** für den Wanderer angebracht und eine **übersichtliche Darstellung** aller enthaltenen Informationen (z. B.: Orte, Entfernungen, Markierungszeichen) auf dem Wegweiser sind grundlegend.



Die Grundfarbe der in diesem Kapitel dargestellten **Wegweiser ist Grün** (RAL 6010). Sie haben einen 5 mm breiten weißen Rand. Die **Beschriftung** in Schriftart ARIAL (Empfehlung) ist **Reinweiß** (RAL 9010). **Die Buchstabenhöhe beträgt 25mm bis 35mm**. Die Entfernungsangaben erfolgen in Kilometer (bis 9,9 km auf eine Nachkommastelle, darüber hinaus ohne Nachkommastelle).



Beim Einzeiler beträgt das Höhenmaß 100mm, die Länge 500mm.

Davon abweichend kann in der Sächsischen Schweiz und im Zittauer Gebirge die Gehzeit (in „h“ oder „min“) angegeben werden (z.B.: nach Alpenverein; Horizontal: 4km=1h; Aufstieg: 300m=1h; Abstieg: 500m=1h)

Die Angabe der Ziele auf dem Wegweiser erfolgt in fortlaufender Reihenfolge vom Nahziel zum Fernziel. Ein ausgewiesenes Ziel ist bis zum

Erreichen dieses Ziels auf jeden bis dahin folgenden Wegweiser anzugeben. Ergänzend zum Zielort ist das entsprechende Markierungszeichen am jeweiligen Schilderstandort darzustellen.



Die Größe der Wegweiser (mm) inkl. Spitze von 90 Grad:

- Einzeiler 500 x 100
- Zweizeiler 500 x 140
- Dreizeiler 500 x 190

In der Pfeilspitze befindet sich bei markierten Wanderwegen eine auf 50x50mm verkleinerte Wegemarke.



Mehrere Wegemarken werden in der Reihenfolge von der Spitze aus waagrecht nebeneinander gesetzt. Bei mehreren Markierungen sind diese in der Reihenfolge blau, rot, grün, gelb anzugeben.

Hat der Wanderweg eine besondere Bezeichnung, so ist diese auf Wegweisern in gelber Schrift anzugeben, ehe die Angaben folgen. Bei Fernwanderwegen sind die Wanderwegenamen in **gelber Schrift (RAL 1004)** auf Standortschildern anzugeben, die an wichtigen Knotenpunkten über den betreffenden Wegweisern angebracht werden.



Praxishinweise für die Markierung mit Wegweisern



Wegweiser bieten eine wichtige Orientierung bei der Wanderung. Sie sind sowohl an den Ausgangspunkten wie auch wichtigen Knotenpunkten sich kreuzender Wanderwege (z. B.: Fern-, Gebiets- oder Ortswanderwege) oder beim Wechsel von Wegemarkierungen anzubringen.

Wegweiser sind für den Wanderer aus allen Richtungen kommend **gut sichtbar** zu positionieren (z. B.: im äußeren Bereich von Verzweigungen). An Wegkreuzungen ist der Wanderweg nach max. 50 m mit einer Wegemarkierung zu kennzeichnen bzw. zu quittieren.

Das den bisherigen Laufweg optisch verlängernde Wegweiserblatt wird ganz oben am Pfosten befestigt. Die quer zeigenden Wegweiser werden darunter angebracht. Alle Wegweiser sollten möglichst an **einem Träger** (z. B.: Pfosten) befestigt werden. Um Vandalismus vorzubeugen empfiehlt sich die Anbringung des untersten Wegweisers in einer Höhe ab 2m über Boden. Das Lichtraumprofil ist zu beachten und ggfs. mit Freischneiden herzustellen.



Rundwanderwege führen zum Ausgangspunkt zurück und werden in beide Laufrichtungen markiert. Eine Besonderheit ist dabei, dass die Zwischenziele je nach Laufrichtung und Lage am Rundweg, unterschiedliche Entfernungen / Laufzeiten aufweisen. Auf Wegweisern wird zur besseren Orientierung i. d. R. der Begriff „Rundwanderweg“ oder „Rundweg“ ergänzt. Der Rundwanderweg sollte eine Ortsbezeichnung sowie eine Längenangabe enthalten.



Ein **Winterwanderweg** ist ein geräumter oder gewalzter Weg zum Wandern im Schnee. Er verläuft i. d. R. auf bereits bestehenden Wanderwegen.

Material für Wegweiser

Da die Wegweiser, bedingt durch die Jahreszeiten, starken Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, sollten hitze- und witterungsbeständige Materialien eingesetzt werden, z.B.:

Alu-Dibond

robust, lange Haltbarkeit, einfache Anfertigung über Werbemittel-Büros, gute Haftbarkeit für (nachträglich angebrachte) Markierungsaufkleber

Voll-Alu

inzwischen weit verbreitet und beständiger als Alu-Dibond. Die Schilder können von Schilderwerken produziert werden.

Kömacell (Verbundwerkstoff aus PVC-U und PVC-geschäumt)

leicht, wasserfest und schwer entflammbar, licht- und wetterbeständig, sehr gut bedruckbar, staubabweisend durch antistatische Einstellung

Polycarbonat-Platten

Extreme Schlagzähigkeit, guter Brandschutz, hohe UV-Beständigkeit

Bruchfestes Holz

Naturmaterial, bruchfest, hohe Steifigkeit, sehr lange Haltbarkeit



Wegweiser aus PVC und bruchfestem Holz

Materialien für die Beschriftung

Folienbeschriftung

Die Beschriftung erfolgt mit RAL Folien, wobei die Schrift als Negativmaske ausgeplottet werden kann. Dieses Negativverfahren hat sich speziell in vandalismusgefährdeten Bereichen bewährt.

Digitaldruck

Dies ist eine günstigere, aber weniger hochwertige Variante. Hierbei kann es durch den Druck zu Farbverfälschungen kommen.

Handbemalung

Das ist möglich bei Wegweisern - wobei es ebenfalls zu Farbverfälschungen und darüber hinaus zu Layoutverfälschungen kommen kann. Der Arbeitsaufwand für die Herstellung ist hier am höchsten.

Materialien für Träger von Wegweisern und Montage

Als Träger von Wegweisern haben sich Holzpfosten, Pfähle aus recycelten Material oder Stahlpfosten bewährt. Die Träger sind fest im Boden zu verankern und vor Verwitterung zu schützen. Holzpfähler sind in bruchsicherer Stärke und konservierender Behandlung / Beschichtung (z.B. Lächenrundholz) zu verwenden.

Verkehrsschilderträger (Rundrohrprofile aus Stahl) bekommen zunehmende Bedeutung, insbesondere in bebauten Gebieten (innerstädtische Bereiche usw.), da sie langlebiger sind und Streichen sowie Holzbehandlungen nicht erforderlich sind. Auch geben die runden Profile mehr Richtungsmöglichkeiten bei der Anbringung von Pfeilwegweisern.



Wegweiser mit Zusatzmarkierung an Verkehrsschilderträger

Die Anbringung der Wegweiser erfolgt grundsätzlich nicht an Bäumen, sondern in der Regel an Holzpfehlen, die auf einen Betonfuß mit Metallhalterung (korrosionsbeständig) geschraubt werden. Dazu werden z.B. L-Profile oder U-Profile genutzt, um eine bessere Standhaftigkeit und Haltbarkeit zu erreichen. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass der Erdkontakt mit dem Holzpfehl vermieden wird.



U-Profil mit Betonfundament (ca. 50 cm Tiefe); L-Profil mit angeschraubten Pfosten

Die Anbringung der Schilder erfolgt mit rostfreien Schrauben. Die Löcher können anschließend mit selbstklebender Folie verblendet werden, so dass sie kaum noch zu sehen sind.



Wegweiser an Zwiesel mit Schutzdach angebracht, rechts mit U-Profil

3.3.3 Standortschilder

Standortschilder sind vor allem aus touristischer Sicht sehr wichtig. Ergänzend zu den Wegemarkierungen und Wegweisern, werden detaillierte Angaben zum konkreten Standort dargestellt. Standortschilder tragen den Namen des Standortes, der auch in Wanderkarten ersichtlich sein muss. Zusätzlich können Höhe, geografische bzw. geschichtliche Hinweise gegeben werden.

Die Grundfarbe der Standortschilder ist **Grün** (RAL 6010). Sie haben einen 5mm breiten weißen Rand. Die **Beschriftung** ist **Reinweiß** (RAL 9010). Die **Buchstabenhöhe beträgt 25 mm bis 35 mm**. Die Gestaltung und Größe der Standortschilder entsprechen somit den Wegweisern. Auf eine Spitze wird verzichtet.

Hinsichtlich der zu verwendenden Materialien erfolgt die Orientierung an den Wegweisern. Es haben sich sowohl bedruckte, beklebte Aluminiumschilder wie auch PCV oder Holzschilder bewährt. Die Standortschilder sollten eine entsprechende Licht- und Wetterbeständigkeit aufweisen und Temperaturspitzen von -40 bis +60 Grad Celsius verkraften.

Angebracht werden die Standortschilder, analog wie die Wegweiser, an Holzpfosten, Pfähle aus recycelten Material oder Stahlpfosten. Oft werden die Standortschilder gemeinsam mit den Wegweisern positioniert. Üblich ist aber auch, die Standortschilder separat am konkreten Standort zu stellen.



Standortschilder mit Angabe der Höhenmeter und UTM- Koordinaten

3.3.4 Übersichtstafeln / Orientierungstafeln / Lehtafeln

Übersichtstafeln / Orientierungstafeln beinhalten Angaben (je nach regionaler Lage mehrsprachig) zum Verlauf der Wanderwege und zu erreichbaren Wanderzielen. Sie sind aus touristischer Sicht für den Wanderer als Überblick über ein Wandergebiet sehr hilfreich und haben in dieser Funktion Vorteile gegenüber Apps. Sie eignen sich an Wanderparkplätzen, wichtigen Ausgangs- und Einstiegspunkten von Wanderwegen oder in Ortszentren und Haltestellen des ÖPNV. Je nachdem, welche Zielgruppe angesprochen werden soll, müssen die Inhalte optisch ansprechend gestaltet und inhaltlich verständlich dargestellt sein.



Orientierungstafel mit Wegverlaufsskizze, Wanderparkplatz mit Infotafeln und Wegweisung

Idealerweise enthalten die Übersichtstafeln eine **eingenordete Wegeverlaufsskizze** oder einen maßstabgetreuen Kartenauszug mit den entsprechenden Wanderwegemarkierungen. Die Farbmarkierungen der Wanderwege sowie Parkplätze, Wanderhütten etc. werden in einer Legende dargestellt. Der aktuelle Standort wird mit einem roten Punkt in der Karte markiert. Die Nutzung von Originalkarten hat sich dabei bewährt. Bedruckte PCV-Tafeln erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und ersetzen zunehmend auf Holz gemalte Infos. Die Einfassung der Tafeln (Material, Aussehen) sollte gebietstypisch gestaltet werden und witterungsbeständig sein. Da es sich häufig auch um kleine Bauwerke handelt, ist eine Abstimmung (Zustimmung) mit dem Grundstückseigentümer zum Aufbau einer Übersichtstafel (Bauweise, Material) grundsätzlich erforderlich. Je nach Größe ist ein Bauantrag zu stellen.



Übersichtstafel mit maßstabsgerechter Kartendarstellung, Markierungen und Legende

Lehrtafeln werden für Lehrpfade verwendet, die z. B.: sachkundliche Kenntnisse vermitteln. Die Kennzeichnung des Lehrpfades erfolgt mit einem 30 mm breiten grünen Diagonalstrich von oben links nach unten rechts auf dem weißen Grundquadrat (siehe Wegeklassen). Lehr- oder auch Infotafeln enthalten nicht zwingend den Wegverlauf (ggfs. nur bezogen auf den Lehrpfad). Der Fokus liegt hier auf die zielgruppenorientierte Aufbereitung und Darstellung der Wissensinhalte. Insbesondere bei der Zielgruppe Kinder, Schüler ist Wert auf einen einfachen Satzbau, ergänzt mit altersgerechten Bildern oder Symbolen zu legen.



Lehrpfad mit Lehrtafeln und entsprechender Wegmarkierung

3.3.5 Kennzeichnung von Umleitungen und Wegesperrungen

Wetterereignisse (z. B.: Windbruch, Starkregen) oder die Bewirtschaftung von Flächen (z. B.: Holzeinschlag, Ernte, Jagd) können dazu führen, dass Wanderwege umgeleitet oder gesperrt werden müssen. Dazu zählen auch Wegebau- oder Reparaturmaßnahmen am Wanderweg. Über die Lage des gesperrten Abschnittes und Dauer der Sperrung ist in geeigneter Weise zu informieren (Internet, Ortsblätter, am Wanderweg selbst etc.) Erstreckt sich eine Sperrung über mehrere Tage, sind entsprechende Umleitungsrouten auszuweisen. Vorab sind die Partner (Wegewarte, Kommunen, Vereine) über die geplante Sperrung / Umleitung zu informieren.

Bei einer Sperrung des Wanderweges ab 2 Wochen ist eine Umleitung auszuweisen. Die gesperrten Abschnitte sind auf Wegweisern mit einem roten Kreuz für den entsprechenden Zeitraum so zu überkleben, dass der Wanderer die darunter befindlichen Informationen zu Fern- und Nahzielen noch lesen kann.



Ein laminiertes Infoblatt wird jeweils am Anfang und am Ende der Umleitung für den Zeitraum der Sperrung angebracht. Darauf wird über Dauer der Sperrung und die Streckenlänge der Umleitung informiert. Ein Kartenauszug mit dem eingezeichneten Abschnitt dient der Orientierung. Auch an Zugängen von Wanderwegen auf die Umleitungsstrecke sind Infoblätter anzubringen.



A photograph of a misty forest path. The path is made of dirt and gravel, winding through tall, thin trees. The ground is covered in green moss and ferns. In the foreground on the right, a wooden signpost is mounted on a vertical wooden post. The sign is a dark brown rectangle with a white paragraph symbol (§) in the center. The background is a dense forest with a soft, hazy atmosphere.

4

Allgemeine rechtliche Fragen für Wanderwege

4.1 Was versteht man unter einem Wanderweg?

Eine klassische Definition, der jeden Wanderweg gerecht wird, gibt es im Prinzip nicht. Daher hat der Deutsche Wanderverband eine allgemeine Definition erarbeitet:

Wanderwege verlaufen auf Waldwegen, Feldwegen, über freie Flur, auf Pfaden und an Gewässerrandstreifen (in der Regel Privateigentum) oder auf öffentlichen Fußwegen und Straßen. Die Wanderwege sind in Wanderkarten oder in digitalen Medien gekennzeichnet und werden in der Regel touristisch beworben. Wanderwege sind in der Regel markiert.

4.2 Grundsätzliches zum Wegerecht

Bei der Ausweisung und Markierung von Wanderwegen werden Interessen von Grundstückseigentümern berührt. Dabei spielen Wege-rechte eine entsprechende Rolle.

Es wird unterschieden zwischen einem privaten und öffentlich-rechtlichen Wegerecht.

Privates Wegerecht wird begründet durch eine schuldrechtliche Vereinbarung in Form einer Gestattung oder einer Bestellung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch. Im Anhang ist ein Muster eines Gestattungsvertrages zwischen einem Grundstückseigentümer und dem Träger des Wanderweges zu finden. Üblicherweise wird der Eigentümer nur unter der Maßgabe einwilligen, wenn die Verkehrssicherungspflicht vom Träger übernommen wird.

Öffentlich-Rechtliches Wegerecht - hier handelt es sich im Prinzip um Verkehrswege. Durch entsprechende Widmungsverfahren wurde bzw. wird Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs (Jedermanns-Recht) bestimmt. Kommunen waren verpflichtet, im Rahmen des Einigungsprozesses nach der Wende Bestandsverzeichnisse anzulegen. Diese werden auf den neuesten Stand gehalten. Sie geben Auskunft über die Widmung eines Weges.

Bei Fragen sollte man sich immer zunächst an seine zuständige Kommune wenden!

4.3 Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen dieses Leitfadens ist es nicht angezeigt auf die teils komplizierten Fragen und Belange rund um die Themen zu Verkehrssicherungspflichten und Schadenersatzansprüchen einzugehen. Bei speziellen Fragen muss immer der Einzelfall betrachtet werden.

Unter einer Verkehrssicherungspflicht versteht man eine sogenannte Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadenersatzansprüchen nach §823 BGB führen kann. Im Prinzip muss der Eigentümer sicherstellen, dass Dritte durch potentielle Gefahrenquellen nicht verletzt werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt in der Regel dem Eigentümer, es sei denn, diese Pflicht hat ein Dritter übernommen z. B. bei Gestattungsverträgen. Auskunft, ob ein Weg öffentlich gewidmet oder privat ist, kann die jeweils zuständige Kommune geben. Bei Fragen sollte man sich vertrauensvoll an Diese wenden. Entscheidet sich eine Kommune die Verkehrssicherungspflicht für einen Wanderweg auf einem privaten Grund und Boden zu übernehmen, kann der KSA (Kommunaler Schadensausgleich) auf Anzeige einen entsprechenden Haftpflichtdeckungsschutz übernehmen.

4.4 Wegerecht

Bundeswaldgesetz

§14 Abs. 1 – Grundsatz: Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet

§14 Abs. 2: Hinweis auf Länderregelung

Sächsisches Waldgesetz

§11 Abs. 1 – Betretungsrecht: Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten.

Wanderwegeausstattung, also z.B. Bänke, Stege, Brücken und auch Markierung bedarf der Erlaubnis des Waldeigentümers! Ansonsten erlaubnisfreie Nutzung.

§11 Abs. 2: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. (siehe Exkurs zu diesbezüglichen Urteilen)

§13 Abs. 1: Der Eigentümer kann aus Gründen des Waldschutzes das Betreten des Waldes einschränken.

Weitreichende Urteile für Waldbesitzer und Waldnutzer

- BGH Urteil vom 2.10.2012-ViZR 311/11: Kein Anspruch auf Schadenersatz für die Geschädigte bei walddtypischen Gefahren.
- OLG Naumburg Urteil vom 15.12.2020, 2U66/20: Haftungsausschluss des Waldbesitzers bei walddtypischen Gefahren.

Grundlage für beide Entscheidungen ist der Grundsatz des Freien Betretungsrechtes im Bundeswaldgesetz und den Landeswaldgesetzen.

Des Weiteren wurde eine Unterscheidung in sogenannte **walddtypische** und **waldduntypische** (atypische) Gefahren vorgenommen. In manchen Kommentaren zu den Gerichtsurteilen findet man für die walddtypische Gefahr den Begriff A-typisch und für die waldduntypischen Gefahren B-typisch.

Bedeutsam ist jedoch die Klarstellung, dass das Betreten des Waldes für Erholungszwecke zwar jedem gestattet ist, dies aber auf eigene Gefahr erfolgt. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass aus diesem Betretungsrecht dem Waldbesitzer wiederum keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden.

Unter walddtypischen Gefahren versteht man allgemein die Gefahren, die von Bäumen, dem natürlichen Waldbodenzustand und dem jeweiligen Zustand der Waldwege ausgehen.

Als untypisch versteht man z.B. Bänke, Tische, Stege Brücken, Hütten und Orientierungstafeln.

Für diese Einrichtungen bzw. technischen Bauwerke gilt die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht und damit die Haftung durch den Eigentümer.

Anmerkung:

Grundlage der Ausführungen ist u.a. ein Artikel aus der Wanderzeit 1/2013 „Auf eigene Gefahr“ und verschiedene Kommentierungen zu den aktuellen Urteilen.

Eine umfassende rechtliche Würdigung ist weder gewollt noch möglich.

Bundesnaturschutzgesetz, Kapitel "Erholung in Natur und Landschaft"

- §59: Betretungsrechte zum Zwecke der Erholung Allen gestattet.
- §59 Abs.1: Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist Allen gestattet. Im Umkehrschluss heißt das aber, dass damit ein Querfeldein nicht gedeckt ist
- §60: Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr/Haftung. Sächsisches Naturschutzgesetz i.V. mit §59 Bundesnaturschutzgesetz
- §27Abs.: Die freie Landschaft darf von Allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Ausnahmen während der Nutzungszeiten, bei Sonderkulturen etc.
- §28: definiert die Schranken des Betretungsrechtes, z.B. das Befahren
- §29: Zulässigkeit von Sperren in der Landschaft. Hier wird geregelt, ob und wann ein Weg gesperrt werden kann.

Sächsisches Straßengesetz

Hier finden sich alle Regelungen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

4.5 Versicherung

Vereine bieten ihren Mitgliedern meist einen umfangreichen Versicherungsschutz. Eine wichtige Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung, die den Versicherten von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Ehrenamtliche Wegewarte, die selbst nicht einem Wanderverein angehören, werden von den Landkreisen oder Kommunen, für die sie tätig sind, über den KSA versichert.

4.6 Fazit

Wanderwege unterliegen prinzipiell keinen überhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Die Gesetzgeber gewähren den Nutzern, in unserem Fall den Wanderinnen und Wandern, ein freies Betretungsrecht in Wald und Flur. Im Gegenzug werden die Eigentümer von Wald und Flur vor gewissen Haftungs- und Schadensansprüchen geschützt.

Gesetzesvorbehalte und Schranken der Gesetzgebung sind dabei unbedingt zu beachten.

Nachfolgende Musterverträge sind als Orientierung zu verstehen. Es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit. Die Prüfung hinsichtlich der Geeignetheit und rechtlichen Anwendung der Musterverträge obliegt der Kommune.

Anlage 1: Beispiel Gestattungsvertrag zwischen Kommune und Grundstückseigentümer

Gestattungsvertrag (Beispiel)

Zwischen [Eigentümer, Adresse]
- Im Folgenden Erlaubnisgeber genannt -

Und [Kommune, Adresse] vertreten durch Ober/Bürgermeister(in)
[Name]
- Im Folgenden Kommune genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen

§1 Inhalt der Gestattung

- (1) Der Erlaubnisgeber ist Eigentümer des

Flurstücks Nummer:

in der Gemarkung:

Grundbuchblatt:

Grundbuch der Stadt/Gemeinde:

Der Erlaubnisgeber gestattet der Kommune auf diesem Flurstück einen Wanderweg/Lehrpfad mit der Bezeichnung einzurichten und zu unterhalten. Der Verlauf des Wanderweges ist auf der beiliegenden Flurstückskarte, die als *Anlage 1* Bestandteil des Vertrages ist, rot markiert. Die Gestattung umfasst auch das Recht, den Weg durch Wegweiser, Wegemarken und Übersichtstafeln auszuweisen.

- (2) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich. Die Kosten für die Einrichtung, Ausweisung und Unterhaltung des Wanderweges trägt die Kommune.
- (3) Die Vertragsparteien werden den Teil des Flurstücks, auf dem der Wanderweg/ Lehrpfad verlaufen soll, gemeinsam besichtigen und über den Zustand des Weges ein Protokoll anfertigen.

§2 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg / Lehrpfad wird vom Erlaubnisgeber auf die Kommune übertragen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat die Kommune solche Gefahren zu beseitigen bzw. soweit dies mit zumutbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, vor ihnen zu warnen, die für einen Nutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Um den Wanderweg/Lehrpfad in einen

verkehrssicheren Zustand zuversetzen und diesen Zustand zu erhalten, ist die Kommune auf dem Flurstück zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Durchführung von Kontrollen, einschließlich notwendiger Gefahrenbeseitigung
- Mäharbeiten im Bereich des Wanderweges/Lehrpfades
- Maßnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherungspflicht (Beispiel, z.B.: Objekt nennen)

Für die Durchführung anderer baulicher Maßnahmen benötigt die Kommune das Einverständnis des Erlaubnisgebers.

- (2) Die Kommune stellt den Erlaubnisgeber von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht resultiert. Das gilt nicht, wenn der Schaden durch den Erlaubnisgeber, seine Bediensteten oder Beauftragten verursacht worden ist. Die Freistellung erfolgt unter der Bedingung, dass der Erlaubnisgeber die Kommune unverzüglich von gegen ihn erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzt, sie zur Regelung der Angelegenheit bevollmächtigt und sich jeder rechtsverbindlichen Erklärung gegenüber dem Anspruchsteller enthält.
- (3) Die Kommune haftet gegenüber dem Erlaubnisgeber für Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Einrichtung, Ausweisung und Unterhaltung des Wanderweges verursachen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für Schäden, die von den Benutzern des Weges oder sonstigen Dritten hervorgerufen werden, hat die Kommune nicht einzustehen.

§3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann schriftlich zum Ende eines Monats mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§4 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Erlaubnisgeber

Unterschrift Kommune

Anlage
Flurstückskarte

Anlage 2: Beispiel Vereinbarung zwischen Kommune und Ortswegewart

Vereinbarung (Beispiel)
zwischen
der Stadt/Gemeinde (Adresse)

und
(Name, Adresse)
Ortswegewart

1) Tätigkeitsfeld und Aufgaben des Ortswegewartes

- [a] regelmäßige, bedarfsweise Begehung der betreuten Routen
- [b] Anbringung bzw. die Erneuerung von Farbmarkierungen bzw. Wegemarken an Markierungsträgern
- [c] Anbringen / Austausch von Wegweisern (ggf. mit Unterstützung des Bauhofs)
- [d] Mängelaufnahme mit Erfassungsbögen oder ggfs. technischen Lösungen wie Apps
- [e] Mängelbeseitigung sofern möglich und Weiterleitung der Infos an die zuständige Stelle (z.B.: Kommune, Forst, Kreiswegewart)
- [f] Prüfung zur Begehrbarkeit des Weges nach Starkwetterereignissen (Starkregen, Sturm, Schneebruch etc.) und Meldung an die zuständige Stelle
- [g] inhaltliche Mitarbeit bei der Entwicklung und Unterhaltung der Wegeinfrastruktur

2) Aufgaben der Kommune

Die Kommune unterstützt den Ortswegewart insbesondere die Aktivitäten bei der Aufstellung von Wegweisern, dem Freischneiden des Lichtraumprofils bei Wanderwegen, Weginstanzsetzungen, der Erteilung von Aufträgen für Wegweiser, Infotafeln, Schildern und Wegemarken.

3) Aufwandsentschädigung

Der Ortswegewart erhält eine monatliche/jährliche Aufwandsentschädigung

vonEUR.

4) Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt ab.....in Kraft. Eine Kündigung kann beiderseits zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Ort, Datum

Kommune

Ortswegewart

Impressum

- Herausgeber:** Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.
Kurze Straße 8
01920 Nebelschütz, OT Miltitz
Telefon: 035796 9710
Fax: 035796 97116
E-Mail: info@slk-miltitz.de
Internet: www.slk-miltitz.de
- Redaktion:** Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. mit Unterstützung LAG
Wandern und Kooperationspartner
- Auflage:** 1.500
- Redaktionsschluss:** IV/2023
- Veröffentlichung:** 2024
- Fotografische Nachweise:** Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V., Staatsbetrieb Sachsenforst, T. Holzkamp, J. Habermann, D. Weißbach, J. Fanselow, F. Opelt, P. Oehme (SLK 2008), S. Hofmayer (SLK 2010), A. Kaiser, KI-generierte Grafiken

Quellen:

SLK: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V., Projektstudie „Vom Wanderweg zum Qualitätswanderweg“ (2008) und „Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“ (2010)

Staatsbetrieb Sachsenforst: „ILO Leitfaden – Leitfaden des Staatsbetriebes Sachsenforst für Informations-, Leit- und Orientierungssysteme der Erholung und Besucherlenkung“ (2012)

Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., <http://www.wanderverband.de>, <http://www.wanderbares-deutschland.de/>, Markierungsleitfaden „Besucherlenkung für Wanderwege“ (2020)

Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Deutscher Wanderverband Service GmbH
Flyer „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ (2019)

LTV: Landestourismusverband Sachsen e.V. „Quo vadis? – Empfehlungen zum Markieren von Wanderwegen“ (2000)

SMWA: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Fachplanung touristische Wanderwege in Sachsen“ (2017)

Abkürzungen:

SLK (Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.), CSB (Christlich Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.), DMO (Destination Management Organization), LTV (Landestourismusverband Sachsen e.V.), SWBV (Sächsischer Wander- und Bergsportverband e.V.), KSA (Kommunaler Schadensausgleich)

Die Broschüre wird kostenlos ausgegeben. Keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Keine Haftung.



© 2024
Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.
Kurze Straße 8
01920 Nebelschütz OT Milfitz



SACHSEN Diese Maßnahme wird mitfinanziert
durch Steuermittel auf Grundlage
des vom Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.